Sprechsaal

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 25

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Meistertitels. Bekanntlich hat das Handwerksorganisationsgesetz auch die Bestimmung getroffen, daß der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur von Handwerkern geführt werden darf, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Diese gesetzliche Vorschrift wird mit 1. Oktober laufd. Jahres in Geltung treten. Von da ab muß natürlich auch gesorgt sein, daß die betreffenden Meisterprüfungen, zu denen übrigens in der Regel nur Handwerker zugelassen sind, die mindestens drei Jahre als Geselle oder Gehülfe in ihrem Gewerbe thätig waren, abgelegt werden können. Die Prüfungen sollen vor Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche nach Anhörung der Handwerkskammern durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden. Diese ernennt auch die Mitglieder, und zwar auf drei Jahre, hält sich aber dabei im allgemeinen an die Vorschläge der Handelskammer, die über die persönlichen Verhältnisse im Handwerk wohl am besten unterrichtet ist.

Die Herstellung einer Thür in 22 Minuten. Gelegentlich der Anwesenheit des Handelsministers Möller in Königsberg i. Pr. wurde bei seinem Besuch in der Bendixschen Holzbearbeitungsfabrik eine Thür angefertigt, zu der die rohen Bohlen und Bretter aus dem Trockenraum herbeigeschafft wurden. Die Herstellung der Thür durch die verschiedenen Spezialmaschinen einschließlich der Zusammensetzung dauerte 22 Minuten.

Tapetenpreise. Die am 8. und 9. September in Berlin abgehaltene Versammlung des Vereins Deutscher Tapetenfabrikanten und der organisierten und nichtorganisierten Tapetenhändler beschloß, die Fabrik- und Wiederverkaufspreise der Konsumware bedeutend zu ermäßigen.

Sprechsaal.

Kunstgewerbegenossenschaften.

(Eingesandt.)

Nachdem im Auslande immer mehr Anstrengungen gemacht werden, den Kampf ums Dasein durch Erstellung von Spezialitäten, rationelles Arbeiten und durch Ansammlung großer Gesellschaftskapitalien siegreich durchzuführen und konkurrenzlos dazustehen, so haben sich auch hier in der Schweiz thatkräftige Männer des Handwerks und der Kaufmannschaft aufgerafft, um dem zügellosen Treiben der Schmutzkonkurrenz vom Auslande mehr und mehr Einhalt zu thun und dem schweizerischen Handwerk den Vertrieb seiner Erzeugnisse erleichtern zu suchen.

Nebst größeren Etablissementen im Kunstgewerbe sei hier besonders der Spezialfabrikation von Möbeln und allerlei Geräten gedacht, die dank der hohen Eingangszölle der Einfuhr vom Ausland von Jahr zu Jahr mehr Einhalt thut.

Neben diesen Etablissementen, die in größerem Maßstabe durch Großbetrieb, durch vorteilhaftes Einkaufen und rationelles Arbeiten möglichst billig zu liefern suchen, sind auch solche Institute im Entstehen, die hauptsächlich dem Kleinhandwerk den Vertrieb seiner Erzeugnisse zu erleichtern suchen. Ein solches Institut ist kürzlich im Kanton Bern als „Kunstgewerbegenossenschaft" gegründet worden unter der Präsidentschaft von Nationalrat Hirter.

Der Zweck der Gründung betr. Genossenschaft ist vor allem die Hebung des schweizerischen Kunsthandwerkes. Die Finanzierung derselben geschieht durch Ausgabe von Anteilscheinen und ist alles nähere aus den betr. Statuten ersichtlich.

Auch hier in Zürich ist man der Ansicht, durch Zusammenarbeiten der technischen Kräfte, sowie der Großkapitalisten, durch rationelles Einteilen der Arbeit, durch Aussenden tüchtiger Kaufleute 2c., erweiterte und neue Absatzgebiete zu erzielen.

Es zeigt sich immer mehr, daß der kaufmännische Vertrieb einer der Hauptfaktoren zum blühenden kräftigen Fortschritt unseres Handwerkerstandes ist und das Anfertigen nach Maß aus der guten alten Zeit sich mehr und mehr ausgelebt hat; ganz besonders aber in unserer gegenwärtigen Zeit, wo sich der Charakter selbständigen Schaffens und ein frischer neuer Zug in Mobiliar und Geräte mehr und mehr Bahn bricht.

Hierin ist uns das Ausland mit Beispielen vorangegangen. Dem Handwerker fehlt die nötige Zeit, den Vertrieb seiner Produkte richtig, rationell durchzuführen, sofern er nicht über größeres Kapital verfügt.

So haben sich hier einige kapitalkräftige Kaufleute zusammengethan, die mit reichen Erfahrungen in der Möbelbranche im Großen arbeiten lassen und den Vertrieb von voraussichtlich cirka 20 verschiedenen Schlaf- und Wohnzimmern modernen, einfachen Stils zu übernehmen gedenken und vor allem die Anfertigung obiger Wohnungseinrichtungen als Spezialität engros und billigstes Erstellen solcher zu ermöglichen suchen. Die Modelle wurden dem Möbeltechniker A. Schirich in Zürich V, der durch zehnjähriges Mitarbeiten mit dem schweizerischen Handwerkerstand bestens vertraut ist, bereits übertragen und sind betr. Entwürfe und Modelle zu einem Werk ausgearbeitet worden, das nebst Detailzeichnungen für Interessenten von demselben zu beziehen ist. Dieselben werden namentlich in Bezug auf rationelles Arbeiten auf die möglichst einfachste, aber zweckmäßigste Art geschaffen. Sollten sich an diesem Unternehmen noch mehr kapitalkräftige Leute beteiligen, so daß dasselbe mit Erfolg durchgeführt werden kann, dürfte dies für den Handwerkerstand sehr begrüßt und von großem Interesse sein. Ueber alles nähere erteilt das Zeichenbureau von A. Schirich, Zürich V, Auskunft, das bei Gründung betr. Gesellschaft für den technischen Teil verpflichtet wird.

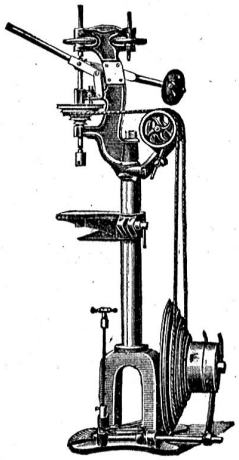

SCHUTZ-MARKE

Spezialität:

Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE

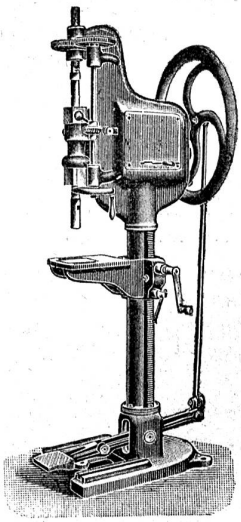

Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten. 1469